

M e r k b l a t t

für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 1978 (Aktenzeichen 1 C 43.75) sind Gastwirte verpflichtet, in zumutbarer Weise bei einem erkannten Drogenmissbrauch in ihren Räumen mit der Polizei zusammenzuarbeiten.

Achten Sie auf folgende Gegenstände, die bei Drogenmissbrauch verwendet werden:

- Injektionsspritzen, angerußte Löffel, Schnüre, Bänder, dünne Gummischläuche, blutverschmierte Taschentücher, Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern, Zitronenflaschen
- Gefaltete Papierstreifen, Faltbriefe
- Medikamente und Verpackungen

Achten Sie auf folgende Verhaltensweisen hauptsächlich jugendlicher Gäste:

- Mehrfaches anscheinend grundloses Betreten und Verlassen der Gasträume
- häufiges wechselseitiges Aufsuchen der Toiletten, ungewöhnlich langer oder gemeinsamer Aufenthalt in den Toilettenkabinen
- Portionieren oder Weitergabe kleinerer Mengen Pulver, Blättchen oder Tabletten
- Gebrauch von gerollten Geldscheinen oder entsprechenden Papierstücken (zum Schnupfen von Kokain u.a.)

Unterrichten Sie über solche Beobachtungen die Polizei; sie wird in geeigneter Form – in Kontakt mit Ihnen – dem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenwirken.

Sollten Sie dulden, dass in Ihrem Betrieb Rauschgift gehandelt und/ oder konsumiert wird, müssen Sie mit einem Strafverfahren und dem Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechnen.

Informieren Sie im eigenen Interesse Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes.